

Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 2. Juli 2014 (konsolidierte Fassung: vom 18. Juli 2016)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 4 und der §§ 22 und 23 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 4. Juni 2014 folgende Ordnung beschlossen:

**inklusive: Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landestierärztekammer
Thüringen vom 18. Juli 2016**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

II. Aufgaben und Pflichten

§ 2 Berufsaufgaben

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Meldepflicht

§ 5 Kollegiales Verhalten

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

§ 7 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

§ 9 Werbung

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

§ 12 Ausübung der Praxis

§ 13 Tierarzt und Nichttierarzt

§ 14 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

§ 15 Weiterführung und Abgabe/Übernahme einer Praxis oder Klinik

§ 16 Gemeinschaftspraxis

§ 17 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

§ 18 Partnerschaft

§ 19 Juristische Personen

§ 20 Tierärztliche Klinik

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Vorübergehende Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht
- § 22 Verletzung von Berufspflichten
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung (im Folgenden BTÄO) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ zu führen und in Thüringen den tierärztlichen Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sie gilt auch für ausländische Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung, das Thüringer Heilberufegesetz oder diese Berufsordnung es vorsehen.

(2) Die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 BTÄO zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

(3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden, dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

(4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

II. Aufgaben und Pflichten

§ 2 Berufsaufgaben

(1) Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

(2) Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln dauerhaft zu gewährleisten.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
2. die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten,
3. die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Landestierärztekammer zu unterstützen; Anfragen sollen zeitnah und in angemessener Form beantwortet werden,
4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Landestierärztekammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern; Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG und Anhang VII Nr. 1 Buchst. F der Richtlinie 2005/36/EG bleiben unberührt,
7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
8. über das zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 203 des Strafgesetzbuchs), und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Landestierärztekammer beraten lassen.

(2) Tierärzte können sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss beruflicher Verträge, mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, von der Landestierärztekammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe und Übernahme einer Praxis, der Eröffnung oder Beendigung einer Gemeinschaftspraxis und der Beschäftigung von Assistenten oder Praxisvertretern.

§ 4 Meldepflicht

(1) Tierärzte, die ihren Beruf in Thüringen ausüben oder – ohne den Beruf auszuüben – in Thüringen ihren Wohnsitz haben oder nehmen, haben Beginn und Ort der tierärztlichen Tätigkeit innerhalb eines Monats, bei vorübergehender Tätigkeit binnen 5 Tagen, der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen. Die Beendigung und jede Änderung in der Art der Berufsausübung sowie jeder Wohnsitz- und Niederlassungswechsel sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Beschäftigten Tierärzte andere Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(3) Näheres regelt die Meldeordnung der Landestierärztekammer.

§ 5 Kollegiales Verhalten

(1) Tierärzte haben sich ihren Berufskollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.

(3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(4) Beamtete und angestellte Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, unparteiisch, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher in angemessenem Umfang nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis durchzuführen.

§ 7 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

(1) Den Beruf ausübende Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

(2) Tierärzte haben nachweislich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens 60 Fortbildungspunkte zu erbringen. Darüber hinaus haben Tierärzte mit Zusatzbezeichnung 12, Fachtierärzte 30 und zur Weiterbildung befugte Tierärzte 60 Fortbildungspunkte im jeweiligen Gebiet oder Bereich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nachzuweisen.

(3) Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning), die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind oder von der Landestierärztekammer Thüringen als qualitativ gleichwertig anerkannt werden und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Fortbildungen in den Bereichen Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnik (IT), Hospitationen bei einem Weiterbildungsmächtigten und andere in der Anlage „Punktesystem zur Pflichtfortbildung“ genannte Fortbildungen können bis zu maximal 25 Prozent innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren anerkannt werden (Anlage 1).

(4) Die abgeleiteten Fortbildungsstunden sind der Landestierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen. Festgestellte Unterschreitungen im Überprüfungszeitraum sind im Folgejahr auszugleichen.

(5) Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen. Sie sollen sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer von der Landestierärztekammer anerkannter Qualitätssicherungsmaßnahmen bedienen.

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

(1) Tierärzte haben bei der Bekämpfung von Missständen im Gesundheitswesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Landestierärztekammer und der für die Arzneimittelüberwachung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel sowie Therapienotstände, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, sind der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Werbung

(1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.

(2) Es ist Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.

(3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind, nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und nicht zur Verwechslung mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen führen können.

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

(1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.

(2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Landestierärztekammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.

(3) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform und sind der Landestierärztekammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(5) Zulässig ist es, bei Angehörigen sowie Tierärzten ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden.

Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

(3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Das Praxisschild muss mindestens den Namen des/der Praxisbetreiber/s und die Telefonnummer enthalten. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem angebracht werden (Anlage 2). Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.

(4) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis). Dies ist der Landestierärztekammer anzuzeigen.

Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen.

(5) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Landestierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben. Die Bezeichnung nach Satz 1 darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 ThürHeilBG).

(6) Ergänzende Zusätze zur Praxisbezeichnung bedürfen der Genehmigung der Landestierärztekammer.

§ 12 Ausübung der Praxis

(1) Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Tätigkeiten ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen (nach § 12 Abs. 12) und amtlich angeordneten Verrichtungen.

(2) Niedergelassene Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und dem Tierbesitzer oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(3) Praktizierende Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig.

(4) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder einer Zweitpraxis ist unzulässig.

(5) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig.

(6) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.

(7) Es ist Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

(8) Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben diese Fälle im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken zu überweisen und diese in einem Begleitbericht über die bisher erhobenen Befunde und Behandlungen zu informieren.

(9) Weiterbehandelnde Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen und Behandlungen unverzüglich zurück zu überweisen.

(10) Alle niedergelassenen Tierärzte sind verpflichtet, die Versorgung ihrer Klientel an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung sicherzustellen. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Bereitschaftsdienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

(11) Wird durch kollegiale Übereinkunft keine befriedigende Lösung erreicht, muss die Landestierärztekammer einen Notfall-/Vertretungsdienst einrichten.

(12) In Notfällen sind alle Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

§ 13 Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.

(2) Zulässig ist die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und anderen Hilfspersonen. Deren Mitwirkung ist jedoch nur für Tätigkeiten zulässig, die zum Ausbildungsberufsbild für nichttierärztliche Mitarbeiter gehören.

(3) Tierärzte dürfen in ihrer tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen fachlichen Weisungen durch Nichttierärzte unterworfen sein.

§ 14 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

(1) Jeder Arbeitsvertrag von Assistenten, Vertretern sowie sonstigen Mitarbeitern bedarf der Schriftform.

(2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Als angemessen anzusehen sind die Empfehlungen der Bundestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Landestierärztekammer vorzulegen.

(4) Nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden.

Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen und Kliniken angestellte Tierärzte.

§ 15 Weiterführung und Abgabe/Übernahme einer Praxis oder Klinik

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Witwe/des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung der Praxis ist der Landestierärztekammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.

(2) In Härtefällen kann die Weiterführung der Praxis mit Zustimmung der Landestierärztekammer auch zugunsten anderer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener erfolgen. Die Landestierärztekammer kann die in Absatz 1 genannte Frist ausnahmsweise angemessen verlängern.

(3) Im Falle des Ruhens der Approbation regelt sich die Weiterführung der Praxis durch einen anderen Tierarzt nach § 8 Abs. 4 BTÄO. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch einen anderen Tierarzt nur mit Zustimmung der Landestierärztekammer zulässig. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

(4) Die Abgabe/Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist zulässig. Dies kann gegen Entgelt geschehen und hat durch einen schriftlichen Vertrag zu erfolgen. Der Vertrag soll auf Verlangen der Landestierärztekammer zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.

§ 16 Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. In einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur Tierärzte zusammengeschlossen sein, die ihren Beruf ausüben. Jeder Tierarzt darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß.

(2) In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbständig niedergelassener Tierärzte.

(3) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.

(4) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Landestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Landestierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

(1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Partnerschaft

(1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend.

Partnerschaften sind nur unter Berufsangehörigen (im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 2 PartGG) möglich.

(2) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaft ist der Landestierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Name eines aus einer Partnerschaft ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners darf in der Bezeichnung der Partnerschaft nicht fortgeführt werden.

§ 19 Juristische Personen

(1) Soweit der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt wird, gelten für die juristische Person die für die Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) Für tierärztliche Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärzte entsprechend.

(3) Die Gesellschaft muss verantwortlich von einem Tierarzt geführt werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte muss von Tierärzten gehalten werden.

(4) Die Gründung der Gesellschaft ist der Landestierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Landestierärztekammer kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, wenn der Landestierärztekammer nachgewiesen wird, dass die tierärztliche Tätigkeit bei der juristischen Person eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

§ 20 Tierärztliche Klinik

(1) Der Betrieb einer Klinik durch einen Tierarzt darf nur unter der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ geführt werden. Die „Tierärztliche Klinik“ ist eine tierärztliche Praxis mit besonderen Anforderungen gemäß den Richtlinien über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Anforderungen zur **stationären Behandlung von Tieren. Die Richtlinien sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Berufsordnung.**

(2) Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" darf nur geführt werden, wenn die Landestierärztekammer die Erfüllung der Anforderungen festgestellt und die Genehmigung erteilt hat.

(3) Das Verfahren der Genehmigung zum Betreiben einer Tierärztlichen Klinik kann im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG bleibt unberührt.

(4) Die „Tierärztliche Klinik“ muss zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.

(5) Die §§ 11 bis 15 gelten entsprechend.

(6) Zusätze zu dem Begriff „Tierärztliche Klinik“ bedürfen der Genehmigung durch die Landestierärztekammer.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Vorübergehende Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht

(1) Tierärzte aus anderen Staaten der Europäischen Union, die als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union den tierärztlichen Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des Thüringer Heilberufegesetzes ausüben wollen, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören der Landestierärztekammer nicht an, wenn sie zur Ausübung des tierärztlichen Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind. Die Beurteilung des vorübergehenden und gelegentlichen Charakters der Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sich nach § 11a Abs. 1 Satz 2 BTÄO.

(2) Tierärzte nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber der Landestierärztekammer den Melde-, Vorlage- und Informationspflichten nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 ThürHeilBG in Verbindung mit § 11a Abs. 2 BTÄO nachzukommen. Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

(3) Tierärzte nach Absatz 1 haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Tierärzte aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und aus Staaten, mit denen ein EU-Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist.

§ 22 Verletzung von Berufspflichten

Gegen Tierärzte, die ihre Berufspflichten verletzen, insbesondere gegen die Vorschriften dieser Berufsordnung verstoßen, können Maßnahmen nach Maßgabe des Thüringer Heilberufegesetzes eingeleitet werden.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Berufsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 25. Juni 2003 (DTBl. 8/2003, S. 2 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009 (DTBl. 2/2010, S. 290), außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 4. Juni 2014 beschlossene Berufsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 1. Juli 2014 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.

Weimar, den 2. Juli 2014

Dr. Sonja Kleinhans
Präsidentin